Wien Donnerstag den 23. April 1874. VII. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Praxis des Reichsgerichtes und die Frage des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine interessante Erscheinung der österr. Rechtsliteratur ist die soeben von Baron Hye herausgegebene „Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes“ *), welche sämmtliche seit der Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1873 von diesem Gerichte geschöpften (49) Erkenntnisse enthält, und zwar die wörtliche Mittheilung jedes dieser Erkenntnisse sowie den vollständigen Abdruck der von dem Reichsgerichte selbst bei jedem derselben auch in formali beschlossenen Entscheidungsgründe. Wir müssen die mit einem systematischen und mit alphabetischem Sach- und Namenregister ausgestattete Sammlung an sich als einen wichtigen Beitrag zur Klarstellung der Verhältnisse öffentlichen Rechtes in Oesterreich und damit auch als eine Unterstützung der Bestrebungen dieser Zeitschrift auf das Wärmste begrüßen. Der Herr Herausgeber hat seiner Sammlung auch eine einleitende Betrachtung vorausgeschickt, in welcher das Wirken und die Wirkungen des Reichsgerichtes im Allgemeinen beleuchtet werden und zugleich auch die zur Zeit für das öffentliche Rechtsgebiet brennend gewordene Frage, die des Verwaltungsgerichtshofes, einer Erörterung unterzogen wird.

In Bezug auf den Einfluß der Rechtsprechung des Reichsgerichtes hebt der Herr Verfasser u. A. hervor, daß ganz abgesehen von den unmittelbaren Wirkungen der gefällten Entscheidungen, durch welche zum Theil rechtliche Richtschnur gebracht wurde in Verhältnisse, für welche es früher sozusagen kein Recht gab, auch schon der bloße Bestand des Reichsgerichtes mittelbar mannigfache wohlthätige Rückwirkungen geäußert, also moralische Erfolge erwirkt habe. Es wurde nämlich einerseits sehr häufig wahrgenommen, daß so manche, niedere und höhere Administrativbehörden, welche bis dahin ihre Entscheidungen und Verfügungen den Parteien gegenüber theils gar nicht, theils nur ganz obenhin zu begründen gewohnt waren, dieselben nunmehr eingehend zu motiviren, ja sehr umständlich zu rechtfertigen pflegen. Andererseits seien die Fälle nicht selten, in welchen die Regierung selbst den gegen sie gerichteten, bei dem Reichsgerichte eingebrachten Klagen und Beschwerden dadurch gerecht wurde und abhalf, daß sie nach darüber bereits angeordneter reichsgerichtlicher Verhandlung die den Gegenstand der Klage oder Beschwerde bildende administrative Verfügung, in Fällen von Verletzungen von Vermögens- wie politischen Rechten gleichmäßig, zurückgezogen, den Beschwerdeführer freiwillig in allen Punkten klaglos gestellt und sohin eine Rechtsentscheidung des Reichsgerichtes unnöthig gemacht hat.

Dennoch hätten die durch die bisherige Thätigkeit des Reichsgerichtes gewonnenen Erfahrungen auch einige Lücken und Mängel in den einschlägigen Gesetzen erkennen lassen.

Es offenbarten sich vorerst verschiedene Unbestimmtheiten, Unzweckmäßigkeiten und Unzulänglichkeiten in denjenigen Gesetzen, welche sich auf den Wirkungskreis, die Organisation und die Geschäftsführung des Reichsgerichtes selbst beziehen. In dieser Hinsicht wird betont, daß vermöge dieser Gesetze das materielle Recht, und selbst in wichtigen Fällen, unter den Fesseln einer an sich ganz unwesentlichen Formalität zerdrückt wird und untergehen muß, indem das Gesetz vom 18. April 1869, Nr 44, R. G. Bl. einerseits für gewisse Eingaben und Beschwerden an das Reichsgericht absolut unerstreckbare und noch überdies relativ kurze Präclusivfristen (§§ 12, 17 und 18), und andererseits wenigstens für die Signatur dieser Beschwerden den Advocaturszwang (§§ 14, 16 und 17) vorschreibt und zugleich das Reichsgericht kategorisch verpflichtet (§ 20), Eingaben, denen ein formelles gesetzliches Erforderniß mangelt, unbedingt zurückzuweisen.

Nicht minder unpassend hätten sich in der Praxis bewährt diejenigen Bestimmungen des eben citirten Gesetzes (§§ 33 und 35), wornach das Reichsgericht in zwei Fällen nur eine rein theoretische, und nicht einmal cassatorische, viel weniger reformirende Judicatur zu fällen hat. Es geschehe dies nach diesen Gesetzesstellen vorerst bei Entscheidung von Competenzconflicten, wobei sich die Judicatur des Reichsgerichtes ausschließend auf das Erkenntniß zu beschränken hat, welche Behörden competent seien, ohne beifügen zu dürfen, daß diese und jene von der einen oder anderen hiernach gesetzlich incompetenten Behörde gefällte Entscheidung null und wirkungslos sei. „Wie nun, wenn eine derlei Behörde — wie dies schon vorgekommen ist — nach erfolgter reichsgerichtlicher Entscheidung eines affirmativen Competenzconflictes ihre incompetent gefällte Entscheidung nicht zurückzieht und der gegenüberstehenden competenten Behörde das weitere Einschreiten wenigstens indirect oder auf Umwegen vereitelt, und auf solche Weise zugleich die Geltung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses thatsächlich zerstört! Wird durch solche Vorkommnisse die Autorität der oberstrichterlichen Sentenzen des höchsten (staatsrechtlichen) Gerichtshofes des Reiches, aber auch das Ansehen der Regierung und der Staatsgewalt überhaupt, nicht empfindlich geschwächt und untergraben?“

Noch schwerer falle dieser Vorwurf ins Gewicht in dem zweiten Falle (§ 35 a. a. O.), wenn nämlich das Reichsgericht bei Beschwer-

*) Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes. Herausgegeben von Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunek. Wien, Manz, 1874.

den wegen Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes sein Judicat ausschließend darauf zu beschränken hat, daß durch die Verfügung dieser oder jener (Staats- oder autonomen) Verwaltungsbehörde eine solche Verletzung stattgefunden habe, ohne — was doch ganz naturgemäß und in der Consequenz eines wirklichen Rechtsspruches gelegen wäre — beisetzen zu dürfen, daß die erwähnte administrative Verfügung nichtig und wirkungslos sei und ohne ferner aussprechen zu dürfen, was hienach Rechtens sei.

Eine praktisch schwer empfindliche Lücke in unseren Verfassungseinrichtungen stelle sich aus den Erfahrungen ferner in dem Abgange eines dem Reichsgerichte analogen Gerichtshofes für die Entscheidung von Ansprüchen an das Gesammtärar beider Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie heraus, vor Allem aber in dem Abgange eines Verwaltungsgerichtshofes oder einer sonstigen verwaltungsgerichtlichen Institution, indem aus dem Mangel einer solchen Einrichtung die vielfach beklagte Verschwommenheit der Grenz- und Scheidelinien zwischen der Competenz des Reichsgerichtes und der verwaltungsgerichtlichen Jurisdiction resultirt und jener Zustand sich ergibt, daß in Bezug auf eine maßgebende Richtung der vom Reichsgerichte in Anspruch genommenen Competenz (Art. 3, lit. a St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, betreffend Entscheidung über Ansprüche an den Staat als solchen, beziehungsweise an die Regierung) diese Competenz von der Regierung constant und zwar unter Hinweisung auf das diesfällige Competenzgebiet des Verwaltungsgerichtshofes bestritten wird.

Baron Hye macht nun bezüglich der Herstellung eines Verwaltungsgerichtshofes folgenden Vorschlag:

Die Hinweisung darauf, sagt er, daß wir in Oesterreich nun bereits fünf höchste Gerichtshöfe, d. h. den oberstn Gerichts- und Cassationshof, das oberste Gefällsgericht, den höchsten gemischten Gerichtshof zur Entscheidung von Rechtsfragen in Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsangelegenheiten, den Staatsgerichtshof und das Reichsgericht, und weiters siebzehnerlei verschiedene Verfahrensarten in Civilstreitsachen haben, genüge wohl, „um darzuthun, daß die Schaffung auch noch eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes und eines particulären Verfahrens für denselben schon aus legislatorisch-technischen Rücksichten nicht empfohlen werden kann, und daß es noch viel ernster aus dem Standpunkte der Gesetzgebungspolitik widerrathen werden muß, unseren oben aufgezählten fünf höchsten Gerichtshöfen noch den kostspieligen Apparat eines sechsten obersten Tribunals, und noch überdies mit eigenthümlichen Procedursvorschriften, beizugesellen. — Dadurch würde nicht bloß unser ohnehin schon so künstlich vergliederter und und kostspieliger Justizorganismus noch mehr complicirt und vertheuert, sondern zugleich — was wohl noch schwerer in's Gewicht fallen dürfte — dem Volke, vornehmlich allen nicht unmittelbar gesetzes- und rechtskundigen aber rechtsuchenden Staatsangehörigen, das Gemeinverständniß des Berufes sowie des Jurisdictionsumfanges all' dieser Palladien seines allseitigen Rechtsschutzes und eben darum auch die Wege zu und auf denselben in noch höherem Grade erschwert werden, als dies ohnehin jetzt schon der Fall ist.

Aber wie soll die verfassungsmäßig zugesicherte Wohlthat, wonach jeder Staatsangehörige auch seine durch gesetz- oder rechtswidrige administrative Verfügungen der in Alinea 2 des Art. 15 des St. G. G., Nr. 144 R. G. B., bezeichneten Art begründeten Ansprüche vor einem Gerichtshofe geltend zu machen berechtiget wurde, auf eine andere Weise, als eben nur durch die daselbst in Aussicht gestellte Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes in Erfüllung gebracht werden?

Einfach auf folgende Art:

„Die Gesetzgebung möge von der Errichtung eines eigenen Verwaltungs-Gerichtshofes gänzlich abstehen und statt desselben Jedem, der in Steuer- und Gebührensachen sich durch eine in letzter Instanz ergangene Entscheidung der (Finanz-) Verwaltungsbehörde in seinen Rechten gekränkt erachtet, dagegen eine Rechtsberufung an das oberste Gefällsgericht zugestehen, und dieses hat hierüber nach vorläufig zu pflegendem, contradictorischem, mündlichem und öffentlichem Verfahren endgiltig zu Recht zu erkennen.

Die Geltendmachung aller anderen Ansprüche der erwähnten Art werden von dem Gesetze zur Judicatur des Reichsgerichtes verwiesen, welches hierüber ganz so, wie über die im Art. 3, lit. a des St. G. G., Nr. 143 R. G. B., bezeichneten Ansprüche zu erkennen haben wird" *).

Durch diese Lösungsart des in Frage stehenden Problems würde vorerst der unschätzbare praktische Vortheil des durchgreifenden Abgeschnittenseins aller Competenzconflicte zwischen dem Reichsgerichte und dem (eventuellen) Verwaltungs-Gerichtshofe erreicht werden. — Dieser Vortheil muß und wird wohl schon für sich allein den Ausschlag geben, wenn erwogen wird, daß nach dem Zeugnisse der Erkenntnisse des Reichsgerichtes diese Competenzbestreitungen schon bisher so häufig waren und gerade von Seite der Regierung erhoben wurden, und als die damit verknüpfte Erschwerung und Unsicherheit der Rechtsdurchsetzung eben so peinlich für die Gestion des Reichsgerichtes als für die rechtsuchenden Parteien ist. Dieses Uebel würde aber durch die Errichtung eines selbstständigen Verwaltungs-Gerichtshofes nicht nur nicht beseitigt oder auch nur vermindert, sondern vielmehr vermehrt werden. In der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes hat nämlich die hohe Regierung selbst constatirt, daß sich vermöge dieser Errichtung die erwähnten Competenzconflicte sogar häufen werden, und für die Austragung derselben ein Mittel vorgeschlagen, welches den diesfälligen Organismus nur noch mehr compliciren würde, nämlich die Schaffung eines weiteren obersten Tribunals, d. i. eines aus Mitgliedern der zwei genannten Gerichtshöfe zusammengesetzten Competenz-Entscheidungssenats, unter dem Vorsitze des Präsidenten eines dritten Gerichtshofes! Hierbei würde überdies nach dem natürlichen Gange der Dinge die letzte höchstrichterliche Entscheidung solcher Competenzconflicte in Wirklichkeit nicht mehr von einem Collegium, sondern von dem subjectiven Ermessen eines einzigen Richters, nämlich von dem Vorsitzenden dieses gemischten Senates gefällt werden.

Dagegen würde durch die hier vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen eine sehr wesentliche Vereinfachung des Justizorganismus und der verschiedenartigen Competenzbestimmungen und der gewiß auch nicht zu unterschätzende Vortheil der legislativen Rechtscontinuität erzielt, nämlich das Anschließen einer neuen, aber allseitig als unentbehrlich erkannten Rechtsinstitution an bereits vorhandene, praktisch eingelebte und bewährte Gerichtseinrichtungen und Proceduren herbeigeführt werden.

Nicht minder möge die Ersparung des ohne Zweifel namhaften Staatsaufwandes ins Gewicht fallen, den die unter allen Umständen sehr kostspielige Herstellung und Erhaltung eines selbstständigen Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch nehmen würde.

Durch die Ausscheidung derjenigen von den in Rede stehenden Ansprüchen, welche sich auf Steuer- und Gebührensachen beziehen, von allen übrigen Kategorien derselben und durch deren Unterstellung unter die Jurisdiction des obersten Gefällsgerichtes wird insbesondere auch der gerechte Wunsch Derjenigen befriedigt, welche in letzter Linie eine richterliche Judicatur vor Allem in Steuer- und Gebührensachen verlangen, weil die Beschwerden und Rechtsansprüche von Parteien gerade aus dieser Kategorie das bei Weitem zahlreichste Contingent unter den erwähnten Ansprüchen und zugleich das praktisch, materiell und der Zeit nach dringendste Bedürfniß der Staatsangehörigen bilden.

Die bisherige Zusammensetzung und Wirksamkeit des obersten Gefällsgerichtes gibt der Staatsverwaltung und den Parteien volle Bürgschaft dafür, daß auf solche Weise einerseits über die in Rede stehenden Ansprüche in letzter Instanz und endgiltig von einem überwiegend aus Richtern zusammengesetzten Collegium ein Rechtsspruch gefällt, und daß derselbe andererseits mit vollster Sachkenntniß und nach sachkundiger Erwägung unserer dermaligen, zugestanden sehr complicirten und vagen, Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen

---

*) Nur anmerkungsweise gibt der Herr Verfasser auch zu erwägen, ob es nicht im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges, der Zeit- und Kostenersparung und der Wahrung des Ansehens der höchsten administrativen Behörde zweckmäßiger wäre, den Rechtsweg an die als oberste Verwaltungsgerichte hinzustellenden Gerichtshöfe schon gegen die Entscheidung der zweiten administrativen Instanz zu eröffnen, oder noch abschneidender, dem durch eine Entscheidung der Landesbehörde sich beschwert Erachtenden freizustellen, ob er dagegen die Entscheidung der höheren administrativen Behörde (deren Ausspruch aber dann wohl selbstverständlich endgiltig, und wider welchen daher jeder weitere Rechtszug abgeschnitten sein müßte) — oder die richterliche Judicatur des obersten Verwaltungsgerichtes anrufen wolle.

geschöpft werden wird. — Das oberste Gefällsgericht ist nämlich (§§ 797 und 798 des St. G. G. über Gefällsübertretungen) zusammengesetzt aus dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter, drei Justiz-Hofräthen und drei Räthen der obersten Finanz-Administrativbehörde (nebst einem Protokollführer), besteht demnach in der Majorität seiner Stimmführer aus Richtern im strengen Sinne des Wortes und noch überdies aus Richtern des obersten Gerichtshofes, und hat zu weiteren Stimmführern drei nach ihrem Berufe und ihrer praktischen Geschäftsthätigkeit mit allen Zweigen der Steuer- und Gebührenvorschriften specifisch vertraute hohe Administrativbeamte. — Dasselbe hat selbst in seiner bisherigen, fast vierzigjährigen Wirksamkeit als oberstes Strafgericht über Gefällsübertretungen sich mit den zur Handhabung der indirecten Abgaben und Zölle erlassenen Gesetzen und Vorschriften, also mit dem Einen Theile der Steuergesetzgebung vertraut gemacht und wird daher, zumal unter dem Beirathe der gedachten Finanz-Administrationsorgane, ohne alle Schwierigkeit sein Richteramt auch auf den anderen Theil der Steuergesetze (directe Steuern und Gebühren) ausdehnen.

Diese schon in der bestehenden Einrichtung des obersten Gefällsgerichtes liegenden Bürgschaften werden aber noch bedeutend dadurch erhöht werden, wenn nach dem obigen Vorschlage für die diesfälligen Rechtsstreite auch bei dem obersten Gefällsgerichte ein contradictorisches, mündliches Verfahren vorgeschrieben werden wird.

Durch die Unterstellung aller übrigen im zweiten Alinea des Art. 15 des St. G. G., Nr. 144 R. G. Bl. nur ganz allgemein charakterisirten, Agenden eines eventuellen Verwaltungsgerichtshofes unter die Jurisdiction des Reichsgerichtes nach Maßgabe des Art. 3, lit. a des St G. G., Nr. 143 R. G. Bl., wird nun allerdings diesem letzteren Tribunal eine verwaltungsgerichtliche Competenz zugewiesen werden. Allein ein solcher Wirkungskreis des Reichsgerichtes, wonach dasselbe nämlich zugleich als Verwaltungsgerichtshof zu fungiren haben würde, hat ja auch bisher schon bestanden und wird daher durch das vorgeschlagene Gesetz keineswegs erst qualitativ neu creirt, sondern nur quantitativ etwas erweitert werden, indem ja nach dem klaren Wortlaute der lit. b des Art. 3 des St. G. G., Nr. 143 R. G. Bl., dem Reichsgerichte schon bisher eine stricte verwaltungsgerichtliche Competenz zugewiesen ist, oder daß dasselbe mit anderen Worten auch bisher schon nach Einer Richtung als Verwaltungsgerichtshof fungirt habe und fungiren mußte. Hieraus erhellt zugleich, daß der schon mehrfach gehörten Doctrin, man solle bei der Verfassung des einschlägigen Gesetzes vor Allem den erhabenen Beruf des Reichsgerichtes strenge auseinander halten von den Functionen eines bloßen Verwaltungsgerichtshofes, wenigstens aus dem Standpunkte unserer bestehenden Verfassungsgesetze keine innere Wahrheit zu Grunde liegt. Hienach läßt sich denn von einer nüchternen Gesetzgebung auch erwarten, daß sie nicht aus bloßer Liebhaberei für ein völlig unpraktisches Princip, das übrigens selbst theoretisch noch niemals scharf präcisirt wurde, davon zurückscheuen werde, dem Reichsgerichte zu seinen bisherigen verwaltungsgerichtlichen Competenzen noch einen weiteren solchen Theil zuzuweisen und den Gegenstand der Frage überhaupt auf eine den gegebenen Verhältnissen angepaßte und praktische Weise zur Austragung zu bringen.

Durch den vorstehenden Vorschlag wird überdies der verwaltungsgerichtliche Wirkungskreis des Reichsgerichtes ausschließend auf das Richteramt über solche Verfügungen von Administrativbehörden ausgedehnt werden, wodurch sich Jemand nicht in seinem Privatrechte gegenüber einer Privatperson (in welchem Falle nach Alinea 1 des oft citirten Art. 15 immer nur der ordentliche Richter angerufen werden kann), sondern vermöge Alinea 2 ebenda außerdem, also gegenüber dem Staate, einem Lande, einer Gemeinde, in seinen Rechten verletzt erachtet. Wenn die hiebei verletzten Rechte des Beschwerdeführers nun auch häufig, ja sogar mehrentheils Privatrechte desselben (z. B. Vermögens-, Familienrechte u. s. f.) sein werden: so ist es doch immer eine Action der Staats- oder sonst einer öffentlichen Gewalt, durch welche die Verletzung erfolgt, daher die Klage oder Beschwerde immer aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes erhoben und auch zu beurtheilen kommen wird, wonach es sich also in derlei Fällen ausschließend um die Beurtheilung handeln kann und wird, ob und in wie ferne die betreffendeöffentliche (Staats-, Landes- oder Gemeinde-) Behörde vermöge der ihr zukommenden Attribute der Regierungshoheit zu diesem Eingriffe in das Privatrecht des Einzelnen befugt war oder nicht. — Es werden demnach in allen Fällen nur Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes sein, welche nach diesem Vorschlage der Competenz des Reichsgerichtes neu zugewiesen werden sollen. Damit wird aber das Reichsgericht seinem eigentlichen Berufe nicht nur nicht entfremdet, sondern dieser Beruf vielmehr sinngetreu im Geiste unserer Verfassungsgesetze weiter ausgebildet, denn das oftgenannte St. G. G., Nr. 143 R. G. Bl., hat ja im Art. 1, zusammengehalten mit Art. 3, lit. a, doch unläugbar das Wesen der reichsgerichtlichen Jurisdiction in seinen Beruf zur Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes gelegt und eben da den charakterischen Unterschied des Reichsgerichtes von anderen Gerichten nur in dessen Scheidung von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen (über Privatrechts-Streitigkeiten judicirenden) Gerichte, keineswegs aber in den Gegensatz zum Verwaltungsgerichtshof gelegt.

Bei der hier vorgeschlagenen Auftheilung der denkbaren Agenden eines Verwaltungs-Gerichtshofes theils zum obersten Gefällsgerichte, theils zum Reichsgerichte wird übrigens als selbstverständlich vorausgesetzt, daß diesen beiden Gerichtshöfen auch in Ansehung der hiernach ihrem Richteramte neu zuzuweisenden Streitsachen von dem Gesetze nicht bloß eine cassatorische, sondern nach Wortlaut und Sinn des Alinea 2 des Art. 15 des St. G. G., Nr. 144 R. G. B., eine wirklich rechtsprechende und (die angefochtenen administrativen Entscheidungen) reformirende Judicatur eingeräumt werden wird.

Die hiernach speciell dem Reichsgerichte neu zuwachsenden Geschäfte werden nach den bisherigen Erfahrungen dasselbe weder quantitativ beträchtlich mehr belasten, noch ihm qualitativ neue Agenden zuführen. Zu diesen ihm neu zuwachsenden Geschäften werden nämlich vorerst jene schon an sich sehr seltenen Fälle gehören, in denen Jemand über eine durch administrative Verfügung erfolgte Verletzung eines politischen Rechtes Beschwerde führt, worüber dem Reichsgerichte bisher vermöge lit. b des Art. 3 des St. G. G., Nr. 143 R. G. B., eine Judicatur dann nicht zukam, wenn dieses Recht nicht auch durch die Verfassung gewährleistet erschien.

Dahin würden ferner zu zählen sein, Ansprüche an den Staat, an ein Land oder an eine Gemeinde, die aus einem durch eine administrative Verfügung erfolgten Eingriffe in das Eigenthumsrecht abgeleitet oder auf Zuerkennung eines durch administrative Verfügungen vorenthaltenen oder verkürzten (Activitäts- oder Ruhe-) Gehaltes, Quartiergeldes, oder von Functions- und Activitäts-Zulagen, Substitutions-, Reise-, Uebersiedlungsgebühren, Ausfolgung von Dienstcautionen und dgl. gerichtet sind, lauter Gegenstände also, worüber sich das Reichsgericht auch bisher schon mit den einschlägigen administrativen Vorschriften vertraut machen und Recht sprechen mußte.

Eben deßhalb wird die vorgeschlagene nicht sehr erhebliche Geschäftsvermehrung des Reichsgerichtes auch keine Aenderung in der Organisation und Einrichtung desselben, in der Art der Ernennung seiner Mitglieder oder in den für sein Verfahren und seine sonstige Geschäftsgestion bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ja nicht einmal eine Vermehrung seines Hilfsbeamten-Personals nöthig machen und höchstens in dem Falle, wenn die dadurch dem Reichsgerichte zugehende geschäftliche Arbeitsvermehrung wider Vermuthen für die bisher bestehenden (nur zwei) ständigen Referenten zu stark werden sollte, eine Vermehrung dieser Referentenstellen noch um eine oder zwei solcher Stellen nach sich ziehen. Eine solche Vermehrung ist aber bereits durch das bestehende Gesetz (§ 3 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G B.) in unbeschränkter Anzahl offen gehalten.

Es bedarf endlich wohl kaum noch der Erwähnung, daß durch die hier vorgeschlagene Organisation der verwaltungsgerichtlichen Judicatur dasjenige, was in dem oft angezogenen Art. 15 des St. G. G., Nr. 144 R. G. B. als Complement unserer rechtsstaatlichen Einrichtungen zugesichert worden ist, allerdings unter veränderten Namen, aber der Sache nach in volle und sinngetreue Ausführung gebracht werden und daß demnach dagegen wohl kaum von irgend welcher Seite her die Einwendung zu besorgen sein würde: es bliebe auf solche Weise eine staatsgrundgesetzliche Verheißung unerfüllt!

Eben deßhalb würde wohl auch die zur Durchführung dieser veränderten Organisation erforderliche Erlassung einiger, mit wenigen Strichen ausführbaren Gesetze, nämlich die Abänderung der mehrerwähnten Bestimmungen zweier Staatsgrundgesetze (Nr. 143 R. G. B.

Art. 3 und Nr. 144 R. G. B., Art. 15) mittelst der hiezu erforderlichen Zustimmung von mindestens zwei Drittel Stimmen in beiden Häusern des Reichsrathes auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen."

Wir wollen zu diesem Vorschlage nur einige Worte sagen.

Der Gedanke, die Creirung eines neuen obersten Gerichtshofes für Streitigkeiten öffentlichen Rechts und damit eine weitere Complicirung des Verwaltungsapparates zu vermeiden, scheint sehr beachtenswerth. Geradezu unthunlich wäre es aber, nach der Creirung eines Verwaltungsgerichtshofes heutiger Proposition das Reichsgericht bei dem Umfange seiner dermaligen verwaltungsgerichtlichen Competenz zu belassen.

Der Punkt, den der Herr Verfasser bezüglich der Einrichtung der Verwaltungsrechtsprechung nur nebenbei, anmerkungsweise andeutet, nämlich die Erwägung der Frage, ob nicht der Rechtsweg an den Verwaltungsgerichtshof schon gegen die Entscheidung der zweiten administrativen Instanz (der Landesbehörde) zu eröffnen sei, scheint uns eine Capitalfrage zu sein und es dürfte sich an die Erwägung dieser Frage als ebenfalls hochwichtig die Frage der Einrichtung des Verfahrens bei den untern Verwaltungsinstanzen knüpfen müssen.

Die Meinung, daß durch die Uebertragung der rechtsprechenden Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes an das Reichsgericht bei letzterem keine Aenderung in der Organisation und Einrichtung desselben, in der Art der Ernennung seiner Mitglieder u. s. w. einzutreten brauchte, können wir wohl nicht theilen. Vor allem scheint sich der Herr Verfasser keine rechte Vorstellung von dem sehr beträchtlichen Umfange der verwaltungsrechtlichen Streitsachen zu machen. Den heutigen Modus der Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts beizubehalten auch dann, wenn das Reichsgericht zur Hauptsache (und das würde der Fall sein) Verwaltungsgericht wäre, dürfte schon aus einfach praktischen Gründen nicht mehr zu empfehlen sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Feuerwehrvereine als solche haben keinen Anspruch auf den Bezug der Lebensrettungstaglia.

Die freiwilligen Feuerwehren von K., St., M. und F. gaben bei der Bezirkshauptmannschaft an, durch ihr Zusammenwirken bei dem Kohlenbergwerksbrande in Th. am 24. April 1873 63 Menschen vor dem Erstickungstode dadurch gerettet zu haben, daß sie nach dem Einsturze des einen Schachtes das bereits in Brand gerathene Gebälke des zweiten Schachtes löschten und somit den Einsturz auch dieses Schachtes verhinderten. Nicht nur daß hiezu eine vereinte mühevolle Anstrengung nothwendig gewesen, die löschende Mannschaft selbst habe sich durch den möglichen Einsturz des erwähnten Schachtes und mehrerer anderer in Brand gerathenen, außerhalb befindlichen Objecte, insbesonders einer über die Köpfe der Mannschaft hinwegführenden Eisenbahnbrücke am eigenen Leben bedroht gesehen. Sie schritten nun um die für 63 Personen à 25 fl. entfallende Lebensrettungstaglia im Betrage von 1575 fl., welchen sie unter sich gleichmäßig theilen wollten, mit dem Beifügen ein, daß, da die einzelnen Wehrmänner nicht nach eigener Wahl, sondern nach Commando ihre Posten einnahmen und am Rettungswerke arbeiteten, es auch nur einem einheitlichen opferwilligen Zusammenwirken gelingen konnte, das Löschungswerk zu vollführen, wohl nur die Gesammtleistungen der Vereine, nicht die Leistungen der Einzelnen in Betracht zu ziehen kommen, daher auch kein Wehrmann für sich einen Tagliaanspruch erhebe.

Die Bezirkshauptmannschaft erklärte, dieses Gesuch nicht einbegleiten zu können, weil eine Lebensgefahr des Retters bei Vereinen, welche als moralische Personen kein physisches Leben haben, gar nicht eintrete, wie denn auch weder behauptet noch nachgewiesen wurde, daß einzelne bestimmte Wehrmänner sich in Lebensgefahr befanden; endlich sei ja die Rettung von Personen und Gütern bei Feuersgefahr selbst mit eigener Gefahr für die einzelnen Mitglieder der schöne und gemeinnützige Zweck der Feuerwehrvereine.

Die Feuerwehren recurrirten an die Statthalterei, indem sie hervorhoben, daß die Gefahr, worin sich die Gesammtheit der Wehrmänner befand, zugleich eine Lebensgefahr der Einzelnen gewesen sei, wie denn auch ganze Regimenter eine Gesammtbelohnung für besondere Leistungen erhalten, daß die einzelnen Wehrmänner ihre Belohnungsansprüche dem Vereine übertragen hätten und daß die Taglia nicht als Gewinn, sondern als Beitrag für die zur Wirksamkeit der Vereine erforderlichen Auslagen angestrebt werde.

Die Statthalterei jedoch gab der Berufung der vier Feuerwehrvereine keine Folge.

Das Ministerium des Innern ist mit Entscheidung vom 4. October 1873, Z. 16.195, auf den auch an dasselbe gerichteten Recurs aus dem formellen Grunde nicht eingegangen, weil der bezügliche Taglienanspruch erst nach Verlauf der für Geltendmachung derartiger Ansprüche in der Normalvorschrift vom Jahre 1780 (Hofdecret vom 25. Jänner 1827, P. G. S. Nied.-Oesterr. p. 47) festgesetzten vierwöchentlichen Fallfrist eingebracht worden ist. —r

Notiz.

(Unfläthige Aeußerung nicht Ehrenbeleidigung.) Der Angeschuldigte W. war überwiesen, zu dem Privatkläger S., welcher ihn aufforderte, Steine aus einem Wassergraben zu beseitigen, auf freiem Felde vor mehreren Leuten gesagt zu haben: Du kannst mich . . . . . lecken. Der gegen das freisprechende Erkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes Mödling von dem Privatkläger ergriffenen Berufung wurde von dem k. k. Oberlandesgerichte Wien in der Erwägung stattgegeben, daß die fragliche Aeußerung die Merkmale des § 491 St. G. enthalte, da der Privatkläger durch diese Zumuthung dem öffentlichen Spotte ausgesetzt und dies auch beabsichtigt wurde. Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof (Entscheidung vom 3. Sept. 1872, Z. 9029) das Urtheil der ersten Instanz bestätigt, denn in der unfläthigen Aeußerung, welche W. bei dem Anlasse gebrauchte, als er der Aufforderung des S., Steine aus einem Graben zu beseitigen, Folge zu leisten sich weigerte, kann, da jene Aeußerung keine Beschimpfung ausdrückt, nicht der Thatbestand der im § 496 St. G., aber auch nicht der Thatbestand der im § 491 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre erkannt werden, weil nach dem Inhalte jener Aeußerung der Privatkläger keiner verächtlichen Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen, noch auch dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde, sondern jene unanständige Aeußerung, wie aus dem Hergange jenes Vorfalles mit zureichendem Grunde gefolgert werden muß nur den beharrlichen Widerstand des Angeklagten, jener an ihn gerichteten Aufforderung zu entsprechen, zu bezeichnen, nicht aber der Ehre und Achtung des Privatklägers Abbruch zuzufügen geeignet war.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul Legationsrathe Ernst Freiherr von Brenner das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector der k. k. administrativen Statistik Josef Roffiwall Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkehauptmann Carl Ruff in Teschen den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Wilhelm Peintiger zum Statthaltereirathe extra statum in Niederösterreich ernannt.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Franz Reiß zu Kirling das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Odessa Dr. Carl Princig v. Herwalt das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Görz Albert Thieriot taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen

Seine Majestät haben dem Secretär der österr. Bankgesellschaft Otto Huber den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Gustav Klingner und den Ministerialconcipisten Dr. Josef Saller zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerum des Innern ernannt

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der Finanzdirection für Ober-Oesterreich in der achten Rangsclasse, dann eine Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bis 7. Mai (Amtsblatt Nr. 85.)

Concipistenstelle beim Innsbrucker Stadtmagistrate mit 800 fl. Jahresgehalt nebst 4 Quinquenalzulagen à 100 fl., bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 85).

Bezirksfecretärsstelle bei der St. Pöltner Bezirkshauptmannschaft in der zehnten Rangsclasse, bis 26. April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Vier Finanz-Concipistenstellen in der zehnten Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Nieder-Oesterreich, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 86).

Bau- und Maschinen-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum bei dem Staatsbergwerke zu Idria, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 87).

Zwei Bezirkscommissärstellen in Böhmen mit der neunten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 90).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.